

Profond

Anlagereglement

1. Januar 2025

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abkürzungen und Begriffe	3
1. Ziele und Grundsätze	4
Art. 1 Anlagepolitik	4
Art. 2 Zielsetzung.....	4
Art. 3 Nachhaltigkeit	4
Art. 4 Umsetzung.....	4
Art. 5 Controlling.....	4
2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 6 Stiftungsrat	4
Art. 7 Ausschuss Anlagen	4
Art. 8 Leiter Anlagen	5
Art. 9 Depotbank.....	5
Art. 10 Wertschriftenbuchhaltung	5
Art. 11 Integrität und Loyalität	5
3. Allgemeine Vorgaben	5
Art. 12 Inhalt.....	5
Art. 13 Anlagerestriktionen.....	5
Art. 14 Ausübung der Stimmrechte als Aktionär	6
Art. 15 Informationskonzept.....	7
4. Wertschwankungsreserven	7
Art. 16 Wertschwankungsreserven	7
5. Verschiedene Bestimmungen	7
Art. 17 Änderungsvorbehalt.....	7
Art. 18 Inkrafttreten.....	7
Anhänge zum Anlagereglement	8
Anhang A: Strategische Asset Allokation (ab 1. Januar 2025).....	8
Anhang B: Referenzindex des Gesamtportfolios (ab 1. Januar 2025)	9
Anhang C: Anlagerichtlinien	10
Art. 1 Liquidität / Forderungen.....	10
Art. 2 Obligationen CHF.....	10
Art. 3 Obligationen Fremdwährung.....	10
Art. 4 Aktien Schweiz.....	10
Art. 5 Aktien Ausland	10
Art. 6 Immobilien Schweiz	11
Art. 7 Immobilien Ausland.....	11
Art. 8 Anlagen in Infrastrukturen	11
Art. 9 Alternative Anlagen	11
Anhang D: Bilanzierungsgrundsätze.....	12
Anhang E: Kontrolle und Darstellung von Derivatpositionen	13
1. Grundsätze der Darstellung	13
2. Grundsätze der Handhabung	13

Abkürzungen und Begriffe

AST	Profond Anlagestiftung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung)
OR	Obligationenrecht
SR	Stiftungsrat
SR AST	Stiftungsrat Profond Anlagestiftung

1. Ziele und Grundsätze

Art. 1 Anlagepolitik

1 Die Anlagepolitik orientiert sich am gesetzlichen Auftrag und am Bedarf der Versicherten. Dies wird mit einer periodisch durchgeführten Asset Liability Management (ALM) Studie sichergestellt. Die Anlagepolitik ist langfristig auf Realwerte (z.B. auf Aktien, Immobilien) ausgerichtet, um die Sicherheit und den genügenden Ertrag der Anlagen, die angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln zu gewährleisten.

2 Bei der Vermögensanlage ist der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden (Art. 50 Abs. 3 BVV 2).

3 Sämtliche Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, haben sich an die ASIP-Charta und Richtlinie zu halten.

Art. 2 Zielsetzung

1 Die langfristige Zielsetzung erfolgt mittels Vorgabe einer strategischen Vermögensstruktur (Strategische Asset Allokation «SAA» = Benchmark).

Art. 3 Nachhaltigkeit

1 Zentraler Grundsatz für die Anlagestrategie ist die Erzielung einer langfristig nachhaltigen Rendite unter Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien:

- Einflussnahme als aktive Aktionärin mittels Wahrnehmung der Stimmrechte.
- Ausrichtung der Anlagerichtlinien an schweizerisch akzeptierte Normen.
- Fällung der Investitionsentscheidungen bei eigenen Immobilien auf Basis von Lifecycle-Betrachtungen.
- Bei Unternehmen und Immobilien, in die Profond investiert, setzen wir auf Dialog, um sie zu mehr Nachhaltigkeit zu bewegen.

Art. 4 Umsetzung

1 Die Anlagen werden bei der Depotbank, dem Emittenten, dem Administrator oder anderweitig gehalten.

2 Der Stiftungsrat bestellt und beauftragt den Leiter Anlagen, den Stiftungsrat der Profond Anlagestiftung (AST), den Ausschuss Anlagen und das Investment Controlling.

3 Die Anlagen müssen innerhalb tolerierter Abweichungen (Bandbreiten) von der Anlagestrategie erfolgen.

4 Die Anlagerisiken werden diversifiziert.

5 Grundsätzlich werden Marktrisiken nicht abgesichert. Im Hinblick auf Währungs- oder Marktschwankungen als Folge ausserordentlicher Ereignisse kann der Ausschuss Anlagen temporäre Absicherungen anordnen.

6 Grundsätzlich wird die Vermögensverwaltung von sämtlichen Anlagen an externe Portfoliomanager vergeben.

7 Währungsrisiken bei ausländischen Aktien können abgesichert werden. Bei allen weiteren Anlageklassen

wird zu Marktwerten das Währungsrisiko grundsätzlich und falls möglich **abgesichert**.

Art. 5 Controlling

1 Das Controlling der Vermögensverwaltung erfolgt unabhängig von der eigentlichen Anlagetätigkeit.

2 Das Controlling überwacht die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, reglementarischer und vertraglicher Vorgaben für die Verwaltung des Vermögens und erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die erzielten Ergebnisse.

3 Die ordentliche Berichterstattung beinhaltet mindestens Aussagen über die

- Vermögensstruktur.
- Einhaltung der gewährten taktischen Bandbreiten.
- Anlageresultate (Gesamtportfolio, Anlageklassen).
- Ergebnisse der einzelnen Portfoliomanager.
- Eingegangene Risiken.
- Einhaltung der Vorgaben von Gesetzen, Anlagereglement, Anlagerichtlinien und vertraglichen Vorgaben.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für

- die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Überwachung der Durchführung des Anlageprozesses.

- die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen den Vermögensanlagen und den Verpflichtungen (ALM-Studie).

- die Festlegung der Anforderungen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten.

2 Der Stiftungsrat genehmigt

- das Anlagereglement und die Strategische Asset Allokation (SAA).
- die Auswahl des Global Custodian sowie allfälliger weiterer Depotbanken.

- spezielle Verträge.

- Neuengagements in alternativen oder nicht liquiden Anlagen.

3 Der Stiftungsrat überwacht den

- Ausschuss Anlagen
- Leiter Anlagen
- SR AST

Art. 7 Ausschuss Anlagen

1 Der Ausschuss Anlagen besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus mindestens einem Stiftungsrat der Profond Vorsorgeeinrichtung und/oder externen Mitgliedern zusammen und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses Anlagen geleitet. Der Leiter Anlagen nimmt an den Sitzungen des Ausschusses Anlagen ohne Stimmrecht teil.

2 Der Ausschuss Anlagen tagt mindestens vier Mal jährlich. Im Einzelnen hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

- Quartalsweise Berichterstattung an den Stiftungsrat.
- Er erarbeitet das Anlagereglement, die allgemeinen Anlagerichtlinien, insbesondere die Strategische Asset Allokation (SAA gemäss Anhang A), und formuliert die entsprechenden Anträge zu Händen des Stiftungsrates.
- Er wählt die externen Portfoliomanager und Berater aus und überwacht deren Tätigkeit.
- Er überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- Er berät und unterstützt den Leiter Anlagen.

Art. 8 Leiter Anlagen

1 Der Leiter Anlagen setzt die Vorgaben des Stiftungsrates und des Ausschusses Anlagen auf Basis des Anlagereglements und der Anlagerichtlinien auf Stufe Gesamtvermögen um.

2 Der Leiter Anlagen

- erarbeitet Entscheidungsgrundlagen u.a. für das Anlagereglement, für die allgemeinen Anlagerichtlinien sowie für die Gestaltung der Anlagestrategie (SAA).
- steuert die Geldflüsse zwischen den einzelnen Anlageklassen und Portfoliomanagern.
- bereitet den Selektionsprozess der Portfoliomanager und Berater vor, verhandelt über Vertragskonditionen und formuliert entsprechende Anträge an den Ausschuss Anlagen. Er berichtet dem Ausschuss Anlagen über die damit verbundenen Überwachungs-, Kontroll- und Korrekturmassnahmen.
- verhandelt mit dem Global Custodian sowie allfälligen weiteren Depotbanken über die Zusammenarbeit und die Konditionen und schlägt allfällige Änderungen vor.
- berichtet über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- koordiniert den Geldfluss zwischen den Geschäfts- und den Anlagekonten, aufgrund des Liquiditätsplanes der Vorsorgeeinrichtung.
- ist für die Umsetzung der beim Einsatz von OTC-Derivaten vorgesehenen Pflichten (Überwachung der Schwellenwerte, Dokumentations- und Meldepflicht, etc.) gemäss FinfraG und FinfraV verantwortlich.

Art. 9 Depotbank

1 Die Depotbank

- verwahrt und verwaltet Wertschriften und Schuldbriefe.
- wickelt Transaktionen inklusive Stempelsteuern ab.
- fordert Verrechnungssteuern zurück.
- führt die notwendigen Konten und informiert die beauftragten Kontrollorgane.
- erbringt Zusatzdienstleistungen wie beispielsweise Securities Lending.
- stellt eine angemessene Kommunikationsplattform zur Verfügung.

Art. 10 Wertschriftenbuchhaltung

1 Die Wertschriftenbuchhaltung erstellt monatliche Abschlüsse. Sie erfolgt auf dem aktuellen Stand gemäss den Regeln von Swiss GAAP FER 26 und liefert zu Händen der Finanzbuchhaltung und den Kontrollinstanzen revisionsfähige Dokumente.

Art. 11 Integrität und Loyalität

1 Alle Personen oder Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensanlage der Stiftung betraut sind, sind zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen der beruflichen Vorsorge verpflichtet. Es gilt die ASIP-Charta mit der entsprechenden Richtlinie vom Oktober 2011.

2 Namentlich

- müssen sie befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art.51b Abs1 BVG erfüllen und Art. 48g–48l BVV 2 einhalten.
- unterliegen sie der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- tätigen sie keine Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV 2.
- muss die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten sein. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.
- legen sie ihre Interessenverbindungen in Übereinstimmung mit Art.48l BVV 2 jährlich offen.

3. Allgemeine Vorgaben

Art. 12 Inhalt

1 Die allgemeinen Vorgaben setzen den zulässigen Rahmen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Den ausführenden Organen werden ergänzende, auftragsbezogene Ziele und Risikoeinschränkungen vorgegeben. Abweichungen sind zu begründen.

2 Die Performance wird am Referenzindex des Gesamtportfolios gemäss Anhang B gemessen.

3 Das verfügbare Anlageuniversum und die auftragsbezogenen Einschränkungen werden im Anhang C in den Anlagerichtlinien umschrieben.

4 Anhang D definiert die Bilanzierungsgrundsätze.

5 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind insbesondere nach Massgabe von Anhang C möglich, wobei die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird.

Art. 13 Anlagerestriktionen

1 Nachstehende Restriktionen gelten generell:

- Nicht erlaubt sind Direktgeschäfte an Warenbörsen.

- Beteiligungen in Form von Direktinvestitionen an börsenkotierten Unternehmen sind im Umfang von maximal 3 Prozent der jeweiligen Börsenkaptalisierung und 2 Prozent des Gesamtportfolios zulässig.
- Es dürfen nur handelbare Obligationen, Kassenobligationen, Pfandbriefe und Geldmarktforderungen welche mindestens ein Rating von BB- gemäss Standard & Poor's resp. Ba3 gemäss Moody's aufweisen, erworben werden. Bei unterschiedlichen Ratings dient das tiefere Rating als Massstab. Ist ein solches Rating nicht verfügbar, gelten die durch UBS oder ZKB vergebenen internen Ratings. Das Durchschnittsrating muss im Investment Grade-Bereich liegen. Bei Geldmarktanlagen genügt das Rating des Emittenten. Fällt das Rating unter die Mindestanforderung, muss die Anleihe innerhalb eines Quartals verkauft werden.
- Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich zugelassen, sofern sie sich von BVV 2-konformen Basisanlagen ableiten lassen. Als Derivate dürfen sowohl börsengehandelte standardisierte Kontrakte als auch OTC-Kontrakte (unter gebührender Berücksichtigung des Gegenparteirisikos, die sich gemäss FinfraG als «grosse finanzielle Gegenpartei» FG+ klassifizieren muss) eingesetzt werden. Die erlaubte Anwendung von Derivaten richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 56a BVV2, sowie FinfraG und FinfraV (Profond klassifiziert sich als «kleine finanzielle Gegenpartei» FG-), wie auch des Anlagereglements. Insbesondere müssen alle Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung von Derivaten ergeben können, jederzeit durch Liquidität (Engagement erhöhende Geschäfte) oder durch Basisanlagen (Engagement senkende Geschäfte) vollumfänglich gedeckt sein.
- Der Leerverkauf von Basisanlagen ist verboten.

Verwaltungsrats nicht zu oder enthält sie sich der Stimme, ist dies im Bericht detailliert offenzulegen.

6 Die Ausleihe von Aktien von der in der Schweiz oder im Ausland kotierten Schweizerischen Aktiengesellschaften ist nur zulässig, soweit dadurch die Ausübung des Stimmrechts durch Profond nicht verunmöglicht wird.

Art. 14 Ausübung der Stimmrechte als Aktionär

1 Die Stimmrechte von Profond als Aktionärin von in der Schweiz oder im Ausland kotierten Schweizerischen Aktiengesellschaften sind vom Leiter Anlagen wahrzunehmen.

2 Bei Kollektivanlagen, die die Äusserung der Stimmpräferenz erlauben, kann der Leiter Anlagen frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

3 Bei der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte hat der Leiter Anlagen

- das langfristige Interesse der Versicherten,
- das langfristige Interesse der Aktionäre,
- das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung und
- die langfristige Optimierung der Vermögenswerte zu beachten.

4 Der Leiter Anlagen kann für Informationen und Empfehlungen unabhängige Dritte, den Ausschuss Anlagen und/oder den Stiftungsrat beziehen. Er berichtet dem Ausschuss Anlagen und dem Stiftungsrat einmal jährlich über die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte.

5 Das Stimmverhalten wird den Versicherten einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Stimmt Profond den Anträgen des

Art. 15 Informationskonzept

Periodizität	Informant	Adressat	Inhalt
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	– Jahresbericht inkl. Tätigkeits- und Erfolgsbericht
Quartalsweise	Leiter Anlagen	SR VSE	– Tätigkeitsbericht – Risikobericht – Erfolgsbericht
Quartalsweise	Ext. Portfoliomanager	Controller	– Tätigkeitsbericht – Reporting
Monatlich	Vorsorge Accounting und Reporting	Leiter Anlagen	– Liquiditätsplan
Quartalsweise	Controlling	Leiter Anlagen SR VSE	– Reporting – Controllingbericht

4. Wertschwankungsreserven

Art. 16 Wertschwankungsreserven

1 Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung werden auf der Passivseite der Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Bei dieser Methode wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der Verpflichtungen über einen Horizont von einem Jahr ermöglicht.

3 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Vorsorgekapitalien plus technische Rückstellungen ausgedrückt und es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Die Höhe dieser Zielgrösse wird jährlich überprüft und der aktuellen Situation angepasst, wobei der Grundsatz der Stetigkeit in der Berechnungsmethode gewahrt bleibt.

5. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Änderungsvorbehalt

1 Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Anlagereglement jederzeit zu ändern.

Art. 18 Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 26. November 2024 am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 25. Oktober 2022. Änderungen des Reglements treten mit Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.

Der Stiftungsrat
Zürich, 26. November 2024

Anhänge zum Anlagereglement

Anhang A: Strategische Asset Allokation (ab 1. Januar 2025)

Marktbedingte Über- resp. Unterschreitungen der Bandbreiten sind jeweils im Folgemonat für liquide Anlagen bzw. im Folgequartal für illiquide Anlagen auszugleichen.

Anlageklasse	Strategie in %	untere Bandbreite in %	obere Bandbreite in %
Liquidität	2	1	12
Obligationen CHF	0	0	5
Obligationen FW	14	0	19
Aktien Schweiz	17	12	22
Aktien Ausland	30	25	35
Immobilien Schweiz	16	10	22
Immobilien Ausland	6	3	10
Infrastruktur	5	2	10
Alternative Anlagen	10	3	25
Private Markets	6	3	15
Drawdown Management	4	0	10
Übrige	0	0	3
Fremdwährungen Total	30	25	35
Aktien Total	47	41	53
Duration Obligationen	Index	0.3x	2.2x

Anhang B:
Referenzindex des Gesamtportfolios (ab 1. Januar 2025)

Anlageklasse	Gewichtung in %	Referenzindex der Anlageklasse
Liquidität	2	SARON Fix (SRFXON3)
Obligationen CHF	0	SBI Swiss Bond Index Total AAA-BBB 1-5 Jahre TR (ST15T)
Obligationen FW	14	Bloomberg Global Aggregate Corporates 1-3 Jahre TR (CHF hedged) (H09886CH)
Aktien Schweiz	17	SLI Swiss Leader Index TR (SLIC)
Aktien Ausland	30	MSCI World ex Switzerland (USA Gross) (NF139072)
Immobilien Schweiz	16	KGAST Immo-Index Schweiz (WUPIKGAS)
Immobilien Ausland	6	Global Real Estate Fund Index (GREFI) Core (CHF hedged)
Infrastruktur	5	5% p.a. fix in CHF
Private Markets	6	5% p.a. fix in CHF
Drawdown Management	4	SG Trend Index (CHF hedged)
Total	100	

Anhang C: Anlagerichtlinien

Art. 1 Liquidität / Forderungen

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risiko-adjustierten Benchmarkrendite.

Referenz-Index der Anlageklasse

SARON Fix (Bloomberg Ticker: SRFXON3 Index)

Anlageuniversum

- Vorsorgekonto
- Kontokorrent
- Geldmarktanlagen wie GMBF der Eidgenossenschaft sowie SNB Bills

Anlagerestriktionen

Das short-term Rating von Geldmarktinstrumenten muss beim Kauf mindestens einem Rating von A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder einem vergleichbaren Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechen. Ist ein solches Rating nicht verfügbar, gelten die durch UBS oder ZKB vergebenen internen Ratings. Bei unterschiedlichen Ratings dient das tiefere Rating als Massstab.

Art. 2 Obligationen CHF

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risikoadjustierten Benchmarkrendite.

Referenz-Index der Anlageklasse

SBI Swiss Bond Index Total AAA-BBB 1-5 Jahre (TR) (Bloomberg Ticker: ST15T Index)

Anlageuniversum

CHF-Obligationen In- und Ausland

Anlagerestriktionen

- Es dürfen nur kotierte Titel mit Minimal-Rating BB- gemäss Standard & Poor's resp. Ba3 gemäss Moody's gekauft oder gezeichnet werden. Ist ein solches Rating nicht verfügbar, gelten die durch UBS oder ZKB vergebenen internen Ratings. Bei unterschiedlichen Ratings dient das tiefere Rating als Massstab. Bei Kollektivanlagen gilt das durchschnittliche Rating.
- Keine Wandelobligationen

Das Durchschnittsrating muss im Investment Grade-Bereich liegen.

Derivate

- Einsatz gemäss Art. 56a BVV 2, FinfraG sowie der Empfehlungen des BSV.
- Regelmässiger Sekundärmarkt gewährleistet.

Art. 3 Obligationen Fremdwährung

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risikoadjustierten Benchmarkrendite.

Referenz-Index der Anlageklasse

Bloomberg Global Aggregate Corporates 1-3 Jahre TR (CHF hedged) (Bloomberg Ticker: H09886CH Index)

Anlagerestriktionen

- Es dürfen nur kotierte Titel, mit Minimal-Rating BB- gemäss Standard & Poor's resp. Ba3 gemäss Moody's gekauft oder gezeichnet werden. Ist ein solches Rating nicht verfügbar, gelten die durch UBS oder ZKB vergebenen internen Ratings. Bei unterschiedlichen Ratings dient das tiefere Rating als Massstab. Bei Kollektivanlagen gilt das durchschnittliche Rating.
- Keine Wandelanleihen.

Das Durchschnittsrating muss im Investment Grade-Bereich liegen.

Derivate

- Einsatz gemäss Art. 56a BVV 2, FinfraG sowie der Empfehlungen des BSV.
- Regelmässiger Sekundärmarkt gewährleistet.

Art. 4 Aktien Schweiz

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risikoadjustierten Benchmarkrendite.

Referenz-Index der Anlageklasse

SLI Swiss Leader Index TR (SLIC)

Anlageuniversum

Kotierte Schweizer Aktien

Anlagerestriktionen

- Investitionsgrad grundsätzlich 100%, ausgenommen sind die nötige Liquidität bei Aufbau und die entstehende Liquidität bei der Liquidation von Positionen.
- Einzelposition maximal 3% der Börsenkapitalisierung oder maximal 2% des Gesamtportefeuilles.

Derivate

- Einsatz gemäss Art. 56a BVV 2, FinfraG sowie der Empfehlungen des BSV
- Regelmässiger Sekundärmarkt gewährleistet.

Art. 5 Aktien Ausland

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risikoadjustierten Benchmarkrendite.

Referenz-Indices der Anlageklasse

MSCI World ex Switzerland (USA Gross) (NF139072)

Anlageuniversum

An ausländischer Börse regelmässig gehandelte, liquide Aktien.

Anlagerestriktionen

- Investitionsgrad grundsätzlich 100%, ausgenommen sind die nötige Liquidität bei Aufbau und die entstehende Liquidität bei der Liquidation von Positionen.
- Einzelposition maximal 3% der Börsenkapitalisierung oder maximal 2% des Gesamtportefeuilles.

Derivative Instrumente

- Einsatz gemäss Art. 56a BVV 2, FinfraG sowie der Empfehlungen des BSV.
- Regelmässiger Sekundärmarkt gewährleistet.

Art. 6 Immobilien Schweiz

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risikoadjustierten Benchmarkrendite.

Referenz-Index der Anlageklasse

KGAST Immo Index Schweiz (Bloomberg Ticker: WU-PIKGAS Index)

Anlagephilosophie

- Aktive Steuerung des Liegenschaftenportfolios.
- Überdurchschnittliche Standorte (relativer Vergleich in der Region).
- Diversifikation nach Alter, Typ und Region.

Anlageuniversum

- Profund Anlagestiftung: Direkt oder indirekt gehaltene reine sowie gemischte Wohn- und Geschäfts-/ Gewerbe- bzw. Logistikliegenschaften.
- Sondervermögen von Anlagestiftungen Dritter.
- Immobilienfonds.
- Beteiligungsgesellschaften.
- Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften, deren Hauptzweck der Erwerb und Verkauf, oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist.

Anlagerestriktionen

Für indirekte Anlageinstrumente:

- Beteiligung: die Beteiligung von Profund darf 10% am Gesamtvermögen einer Immobilien Anlagestiftung oder eines Immobilien Fonds nicht übersteigen. Davon ausgenommen ist die Profund Anlagestiftung und jede einzelne ihrer Anlagegruppen, an deren Gesamtvermögen eine Beteiligung bis zu 100% möglich ist. Diversifikation: mehrere Instrumente/Anbieter müssen berücksichtigt werden.
- Die Beteiligung an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften ist nur zulässig, wenn Profund mindestens zwei Drittel des Kapitals der Immobiliengesellschaft und zwei Drittel der Stimmen erhält.

Das Fremdkapital aller von Profund gehaltenen Immobiliengesellschaften darf 30% der Liegenschaftswerte nicht übersteigen.

Art. 7 Immobilien Ausland

Anlageziel

Performance im Rahmen der kosten- und risikoadjustierten Benchmarkrendite.

Referenzindex der Anlageklasse

Global Real Estate Fund Index (GREFI) Core (CHF hedged)

Anlageuniversum

- Profund Anlagestiftung: Direkt oder indirekt gehaltene reine sowie gemischte Wohn- und Geschäfts-/ Gewerbe- bzw. Logistikliegenschaften in Deutschland oder Österreich. Die Anlage wird als Run-off Portfolio gehalten.
- Sondervermögen von Anlagestiftungen Dritter.
- Immobilienfonds.
- Nicht-kotierte Gesellschaften mit Kontrollmehrheit durch Profund.

Anlagerestriktionen

- Beteiligung: die Beteiligung von Profund darf 10% am Gesamtvermögen einer Immobilien Anlagestiftung oder eines Immobilien Fonds nicht übersteigen. Davon ausgenommen ist die Profund Anlagestiftung und jede einzelne ihrer Anlagegruppen, an deren Gesamtvermögen eine Beteiligung bis zu 100% möglich ist.
- Diversifikation: mehrere Instrumente/Anbieter müssen berücksichtigt werden.

Art. 8 Anlagen in Infrastrukturen

Anlageziel

Erzielung einer Rendite gemäss Benchmark.

Anlageuniversum

- Indirekte, diversifizierte Anlagen in Infrastruktur.
- Die Anlagen werden grundsätzlich in Zweckgesellschaften, Limited Partnerships, Fund of Funds oder Managed Accounts gehalten.
- Direkte Beteiligungen an Infrastrukturprojekten mit Schwerpunkt erneuerbare Energie werden als Run-off Portfolio gehalten, es werden keine weiteren Direktanlagen erworben.

Anlagerestriktionen

- Es dürfen nur Anlagen ohne Nachschusspflicht getätigt werden.
- Im Falle einer direkten Beteiligung ist zwingend eine sorgfältige Bewertung nach anerkannten Bewertungsmaßstäben und eine Due Diligence durchzuführen.

Art. 9 Alternative Anlagen

Anlageziel

Erzielung einer Rendite gemäss Benchmark.

Anlageuniversum

- Indirekte, diversifizierte Anlagen in Private Equity, Private Debt, Managed Futures (Drawdown Management), Hedge Funds sowie Alternative Alternatives wie z.B. Insurance Linked Securities.
- Die Anlagen werden grundsätzlich in Zweckgesellschaften, Limited Partnerships, Fund of Funds oder Managed Accounts gehalten.

Anlagerestriktionen

Es dürfen nur Anlagen ohne Nachschusspflicht getätigt werden.

Anhang D: Bilanzierungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung der Anlagen erfolgt nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26, OR und BVG

Anlageklasse	Bilanzierung zu
Liquidität, Festgelder, Kontokorrent	
– in CHF	– Nennwert
– in Fremdwährung	– Nennwert/Devisenkurs
Forderungen in CHF	Nennwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
Obligationen	
– in CHF	– Marktwert
– in Fremdwährung	– Marktwert/Devisenkurs
Aktien	
– Schweiz	– Marktwert
– Ausland	– Marktwert/Devisenkurs
Immobilien	
– Indirekt (Immobilienfonds) CHF	– NAV/Börsenkurs
– Indirekt (Immobilienfonds) FW	– NAV/Börsenkurs/Devisenkurs
– Anlagestiftungen CHF und FW	– NAV/Devisenkurs
– Immobiliengesellschaften	– Ertragswert, Nettowert der Gesellschaft
Alternative Anlagen	
– Indirekte Anlagen	– Marktwert, NAV
– Direkte Anlagen (Run-off)	– beizulegender Zeitwert (Fair Value), Marktwert

Anhang E: Kontrolle und Darstellung von Derivatpositionen

1. Grundsätze der Darstellung

- Positionen in Derivaten müssen bezüglich ihrer Auswirkung auf Struktur und Wertentwicklungspotenzial des Anlagevermögens dargestellt werden.
- Positionen, welche die Eigenschaften von Basiswerten haben, werden im Anhang der Jahresrechnung als Exposure in der entsprechenden Anlageklasse ausgewiesen.
- Positionen, welche ihre Wirkung nur unter der Voraussetzung von Marktentwicklungen oder abhängig von Entscheiden des Anlageverantwortlichen entfalten, werden in einem speziellen Anhang **erfasst** und ausgewiesen.

2. Grundsätze der Handhabung

Der Einsatz der Derivate muss den Vorschriften der BVV 2 entsprechen. Die Empfehlungen des BSV, welche der Auslegung der die Derivate betreffenden Gesetzesnormen dienen, sind beim Einsatz von Derivaten zu berücksichtigen.

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Avenue de la Rasude 5
1006 Lausanne
T 058 589 89 81

info@profond.ch
www.profond.ch